

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
 nebst für Zustellung; Es ist nur Postbezug zulässig; Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

62. Jahrgang

Leipzig, den 13. Februar 1924

Nummer 14

Nachtrag zum Deutschen Buchdrucker-Tarif

vom 19. Dezember 1922

Abgeschlossen am 10. Februar 1924

Die folgenden Paragraphen des Manteltarifs werden wie nachstehend geändert:

1. § 1 Ziffer 1: Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckerien sowie in Buchdruckerabteilungen auch anderer Unternehmungen beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind. Unter den Begriff „Gehilfen“ fallen Seber, Maschinenseber, Korrektoren (soweit sie im Buchdruckerbetriebe beschäftigt sind), Drucker, Stereotypseure, Galvanoplastiker und Schriftgießer in Buchdruckerien.

2. § 4 Ziffer 4c: Verheiratete Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz., verheiratete Gehilfen der Klasse A 20 Proz., Ausgelernte erhalten 40 Proz. weniger, als der Tariflohn für die verheirateten Gehilfen der Klasse C beträgt. Ledige Gehilfen erhalten 10 Proz. weniger als die verheirateten Gehilfen ihrer Altersklasse.

3. § 4 Ziffer 4d: Ferner findet eine Staffelung der Wochenlöhne nach Drissauschlägen statt. Hierfür sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung werden die sämtlichen Druckorte des Deutschen Reiches in 11 Klassen mit Drissauschlägen von 0 bis 25 Proz. eingeteilt. Das am 10. Februar 1924 aufgestellte Ortsklassenverzeichnis ist ein Bestandteil des Manteltarifs. Die Abänderung und Neueinführung von Ortszuschlägen soll erfolgen in Anlehnung an das Ortsklassenverzeichnis des Reichsbefoldungsgesetzes. Daneben sind zu berücksichtigen die Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichte, wirtschaftliche Struktur und besondere örtliche Verhältnisse.

4. § 9 Ziffer 2: Die regelmäßige Kündigungsfrist ist die einwöchige. Die Kündigung ist nur am Lohnzahlungstage zulässig.

5. § 9 Ziffer 3: Die Kündigung hat am regelmäßigen Zahltag zu geschehen. Erfolgt sie aus irgendeiner Veranlassung an einem andern Werktag, so beginnt trotzdem die Kündigungsfrist erst mit dem darauffolgenden Zahltag. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so gilt als Zahltag der vorhergehende Arbeitstag.

6. § 10 Ziffer 6: Zu gewähren sind

- bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betriebe 3 Arbeitstage,
- bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe 5 Arbeitstage,
- für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstag.
- Im ganzen höchstens 10 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern.*
- Im ganzen höchstens 12 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

* Es können bis zu 12 Tage Ferien ausnahmsweise auch für Orte unter 25 000 Einwohnern festgesetzt werden, wenn diese Orte

- entweder in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und dadurch bedingt die Gehilfen in der Großstadt wohnen, in der Kleinstadt arbeiten und umgekehrt,
- in Industrienebenorten liegen und infolgedessen ungünstige (häufige gesundheitliche) Verhältnisse aufweisen.

Eine von beiden Organisationen eingesetzte Kommission hat für die Dauer des Tarifs vor Beginn der Ferien über dasingehende Anträge zu entscheiden.

7. § 23. Die bisherige Überschrift (Lehrlingsstaffel) wird geändert in „Lehrlingsbestimmungen“.

Nun hinzugefügt werden:

Ziffer 7: Die Lehrlinge beziehen im

1. Lehrjahr 10 Proz.
2. Lehrjahr 15 Proz.
3. Lehrjahr 20 Proz.
4. Lehrjahr 30 Proz.

des tariflichen Spitzenlohnes der verheirateten Gehilfen der Lohnklasse C.
 Ziffer 8: Die Lehrlinge erhalten Urlaub

- im 1. Lehrjahr 9 Arbeitstage,
- im 2. Lehrjahr 8 Arbeitstage,
- im 3. Lehrjahr 7 Arbeitstage,
- im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage.

8. § 34. Der Manteltarif gilt mit den in diesem Nachtrag bezeichneten Änderungen bis zum 31. Mai 1924.

Arbeitszeitabkommen

Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber mehr Stunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 58 Stunden, für Maschinenseber von wöchentlich 51 Stunden angeordnet werden.

Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Höchstdauer von wöchentlich 58 bzw. 51 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der 48. Teil des Wochenlohnes zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist außerdem der tarifliche Überstundenzuschlag zu zahlen.*

Diese Regelung tritt am 15. Januar 1924 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1924.

* Es besteht Einverständnis zwischen den Parteien, daß als Überarbeit im Sinne des § 8 Ziffer 2 nach Abschluß des Arbeitszeitabkommens vom 10. Januar 1924 anzusehen ist die über die im Rahmen der Vereinbarung für den Betrieb oder die Betriebsabteilung allgemein angeordnete Mehrarbeit hinausgehende Arbeitszeit.

Berlin, den 10. Februar 1924.

Deutscher Buchdrucker-Verein (E. V.)

ges.: H. Seinemann.

ges.: B. Sturm.

Verband der Deutschen Buchdrucker

ges.: J. Seib.

ges.: Otto Kraus.

Gutenbergbund

ges.: Paul Thranert.

Tarifliche Feststellungen und Ergänzungen

Auf Veranlassung des Deutschen Buchdrucker-Vereins hat am 7. Februar vor dem Oberregierungsrat Dr. Meves, dem Leiter der Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium vom 10. Januar, eine Aussprache über strittig gebliebene Punkte stattgefunden. Es wurde in dieser Verhandlung festgesetzt:

1. Zu § 3 Ziffer 2 und 4 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs: Durch das Arbeitszeitabkommen vom 10. Januar 1924 ist in den Bestimmungen der Ziffer 2 und der Ziffer 4 keine Änderung eingetreten.

2. Zu § 8 Ziffer 2: Es besteht Einverständnis zwischen den Parteien, daß als Überarbeit im Sinne des § 8 Ziffer 2 nach Abschluß des Arbeitszeitabkommens vom 10. Januar 1924 anzusehen ist die über die im Rahmen der Vereinbarung für den Betrieb oder die Betriebsabteilung allgemein angeordnete Mehrarbeit hinausgehende Arbeitszeit.

3. Zu § 9 Ziffer 3: An die Stelle des § 9 Ziffer 3 tritt die Ziffer 4 der Vereinbarung, wonach die regelmäßige Kündigungsfrist die einwöchige ist und die Kündigung nur am Lohnzahlungstage zulässig ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Entlassungstag der auf die Kündigung folgende Lohnzahlungstag ist.

Diese Feststellung besagt also, daß nach Punkt 1 an der Lage der Arbeitszeit (6 bis 6 Uhr) nichts geändert wird, die von der Prinzipalfür geforderte Ausbehnung also nicht berücksichtigt worden ist. Infolgedessen bleiben auch die Bestimmungen über Nachzuschläge unverändert bestehen.

Punkt 2 heißt die Ziffer 2 des § 8 des Manteltarifs sinngemäß dem Arbeitszeitabkommen an. Im übrigen empfiehlt es sich, hierzu den Artikel „Zwei Episteln“ usw. in dieser Nummer zu lesen.

Punkt 3 stellt den Streitpunkt dahin klar, daß Kündigungen, die nach der Vereinbarung vom 10. Januar nur noch am Lohnzahlungstage zulässig sind, am darauffolgenden Lohnzahlungstage ablaufen. Dementsprechend wird der Fall im Manteltarif, daß der Entlassungstag nur der Sonntagabend ist, gestrichen.

Eine Aussprache in der Tarifkommission, die unmittelbar der Einführung am 10. Februar folgte, brachte in kritischen oder einseitig ausgelegten Punkten anderer Art ebenfalls eine Klärung.

Die Gehilfenleitung brachte zur Sprache, daß von der Prinzipalsführung in Kreise II am 6. Februar nochmals ein Rundschreiben verfaßt worden sei, in dem die generelle Einführung der 53stündigen Arbeitszeit wiederum zur Pflicht gemacht wird. In ebenso unzulässiger Weise werde Weisung gegeben, daß über den Reichstariflohn nicht hinausgegangen werden dürfe. Als Gegenstück hierzu wurde das Rundschreiben der Berliner Metallindustriellen über das Arbeitszeitabkommen angeführt (siehe hierzu den besonderen Artikel). Aber auch in andern Kreisen wäre von Prinzipalsgruppen oder einzelnen Prinzipalen ein Zwang ausgeübt worden, die zugelassenen Mehrstunden unbedingt im vollen Maße zu verlangen. Wenn in der Gehilfenchaft, die doch einen weit größeren Rahmen darstelle, das Arbeitszeitabkommen einseitig ausgelegt werde, was dann nur zum Zwecke der Unterbringung Arbeitsloser vorkomme, trete der DVB. sofort an den Verbandsvorstand mit Beschwerden heran. Es müsse doch auch gegen die in Betracht kommenden Prinzipalskreise das Erforderliche geschehen. Es empfehle sich auch, die Betriebsräte bei Veränderung der Arbeitszeit nicht auszuschalten, ihre Mitwirkung bei Entlassungen und Einstellungen sei doch nach dem Gesetze gegeben; das Arbeitszeitabkommen solle gehilfenfeindlich loyal gehandhabt werden. Ein Organisationsvertreter des DVB. erklärte hierzu, daß im Kreise VII Fälle vorgekommen seien, wonach von Gehilfen seitens Zwang ausgeübt wurde, erst Arbeitslose einzustellen, bevor es zur Leistung von Mehrstunden komme. Das sei nach dem Arbeitszeitabkommen unzulässig, denn die Geschäftsleitung habe allein darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 1 für das Unternehmen gegeben seien. Gewiß sollten die Arbeitslosen nicht unberücksichtigt bleiben, aber manchmal gestatten das die Raumverhältnisse nicht.

Der Prinzipalsvorsitzende wies auf die am 7. Februar geführte Verhandlung hin und bemerkte, daß für den DVB. nicht maßgebend sei, was diese oder jene Organisation an ihre Mitglieder schreibe. Er vertrete jedoch den Standpunkt, daß die Eigenart oder die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Betriebes bestimmend sein sollen für die Einführung von Mehrstunden. Eine generelle Einführung der 53stündigen Arbeitszeit komme also nicht in Betracht, Anordnungen dieser Art seien daher unzulässig. Es könne eine Geschäftsleitung auch nicht willkürlich für diesen oder jenen Tag der Woche Mehrstunden anordnen. Das müsse ordnungsgemäß im voraus geschehen, die für eine Woche einmal festgesetzte Arbeitszeit habe zu gelten; für das, was darüber geht, müsse Überstundenzuschlag bezahlt werden, ebenso für die längere Arbeitszeit, die sich etwa nach Leistung der im voraus für die einzelnen Tage festgesetzten Mehrstunden notwendig mache. Eine Anweisung, nicht mehr als das tarifliche Minimum zu bezahlen, sei gleichfalls unzulässig. Im Kreise II könne auch nichts anderes gelten. In der Sonderzulagenangelegenheit müsse es dort nun zur Ruhe kommen. Der Prinzipalsvertreter vom Kreise II erklärte darauf, das kritisierte Rundschreiben sei auf Mißverständnisse infolge der Abwesenheit leitender Personen zurückzuführen, es werde nun in dem hier vorgeschriebenen Sinne verfahren werden. Damit hatte die kleine, aber bemerkenswerte Aussprache ihr Ende erreicht.

Zwei Episteln für bestimmte Prinzipalskreise

Unser Arbeitszeitabkommen hat bekanntlich dazu geführt, daß im Kreise II und im Kreise X von den Kreisvorständen Anweisung zur generellen Einführung der 53stündigen Arbeitszeit erging. In andern Kreisen waren Prinzipale so zu sagen fakultativ in dieser Beziehung am Werke. Der „Korr.“ hat sich scharf dagegen gewandt, auch die „Zeitschrift“ mußte angeben, daß die Mehrstunden entweder voll oder nur in geringem Maße oder auch gar nicht verlangt zu werden brauchen; es müsse eben nach der vorhandenen Arbeitsgelegenheit gehen. Ganz so klar war das im Prinzipalsorgan zwar nicht zu lesen, aber die Tendenz ging dahin.

In der Berliner Metallindustrie ist schon am 5. Januar ein sehr ähnliches Arbeitszeitabkommen zustande gekommen, und von Berliner Metallindustriellen wurden auch ganz ähnliche Kommentierungen wie die vorstehend kritisch erwähnten in unserm Gewerbe beliebt. Solchen vielleicht noch andauernden oder wiederkehrenden Versuchen gegenüber hat kürzlich die Ortsverwaltung Berlin des Metallarbeiterverbandes die nachstehende einflussvolle Anweisung des Verbandes Berliner Metallindustrieller ausgespielt:

Wir benutzen die Gelegenheit, um nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die mit dem Deutschen Metallarbeiterverband getroffene Vereinbarung nicht den Zweck hatte, allgemein und gleichmäßig eine Verlängerung der Arbeitszeit auf neun oder zehn Stunden herbeizuführen, sondern, daß diese Vereinbarung lediglich sämtlichen Betrieben die Möglichkeit geben sollte, je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen und aus sachlichen Gründen, sei es für den ganzen Betrieb, sei es für die Abteilungen, in denen es sich nötig erweist, über die 8-Stunden-Woche hinaus Mehrarbeit ohne Überstundenzuschlag zu verlangen. Unser Verband als solcher hat kein Interesse daran, daß auch da, wo eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht besteht, die seitherige Arbeitszeit verlängert wird.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß auch da, wo in der eben bezeichneten Weise Mehrarbeit eintritt, diese immer den Charakter der Überarbeit hat — wenn auch ohne Überstundenzuschlag — selbst und keine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit im gesetzlichen Sinne bedeutet.

Dieser durchaus korrekte Standpunkt gewinnt dadurch noch an Bedeutung, daß Syndikus Oppenheimer, der für die Metallindustriellen das

Rundschreiben zeichnet, den Vorstoß zu dem Arbeitszeitabkommen seinerzeit gemacht hat.

Aber erst undenkmalig in der Buchdruckgewerbe durch ein bürgerliches Blatt kritisiert zu sehen, ist auch kein alltäglicher Vorfall. Die „Welt am Montag“ nahm sich am 4. Februar eine Besammlung arbeitsloser Buchdrucker in Berlin, die allerdings schwach besucht war und durch kommunistisches Übergewicht keinen geblühenden Verlauf nahm, zum Gegenstand einer kurzen Betrachtung. Da in Berlin noch rund 5000 arbeitslose Kollegen vorhanden sind, die Mehrstunden trotzdem aber in einem Maße zur Einführung gelangten, daß von einem auffälligen Mißverhältnis gesprochen werden muß, können wir nicht an diesem Vorgang vorübergehen. Die „W. a. M.“ sagt in der Hauptsache:

Das Unternehmen lieber die zugehörigen gehaltenen Zahl ihrer Arbeiter zu überfordern, hat sie zu vermehren, hat seinen Grund lediglich in der Sorge vor Lohnsteuer und Sozialleistungen auf den Kopf jedes Einzelnen. Natürlich wird beides in den Preis des Produktes prompt mit einfließen, so daß ein Sonderprofit für den Unternehmer dabei herauspringt — ein Sonderprofit also auf Kosten des darbenenden Arbeitlosen!

Es ist ein schwerer Vorwurf, der damit gegenüber der Berliner Prinzipalität erhoben wird. Es wäre Unrecht, ihn allgemein zu erheben. Die kritisierten Maximen verdienen aber auch im einzelnen schärfsten Tadel, wenn das Berliner demokratische Montagsblatt seine Behauptungen auch auf das Berliner Buchdruckgewerbe ausgebeugt wissen will.

Die beste Widerlegung wäre sofortige Einbrech der an der Überstundenmishandlung beteiligten Berliner Prinzipale, Einwirkung auf Einstellung von Arbeitslosen durch deren Vereinsleitung, Überstundenabstinenz in der Berliner Gehilfenchaft, soweit es nur mit den Betriebsinteressen und den tariflichen Bestimmungen vereinbar ist, scharfe Beobachtungen durch die Gauleitung nach beiden Seiten. Das Überstundenwesen ist in Berlin schon lange ein Ubelstand. Andre Großdruckorte bieten ein besseres Bild. Der Unterschied in der Arbeitslosigkeit wird somit erklärlich. Also tut Ruhe, damit die arbeitslosen Gehilfen nicht zu solchen Empörungsausbrüchen kommen wie in Berlin und bürgerliche Blätter nicht von sozialer Rücksichtslosigkeit der schuldigen Buchdruckunternehmer zu sprechen haben.

Zum Konflikt im Schriftgießergewerbe

Am 8. Februar wurde im Reichsarbeitsministerium auf Antrag der Vertreter der Arbeiterschaft ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dem Einigungsverhandlungen vorausgingen. Von Unternehmerseite waren vier Vertreter aus Berlin, zwei aus Frankfurt a. M., Offenbach, eines aus Hamburg und einer aus Leipzig zugegen; als Vertreter der Arbeiterschaft waren anwesend zwei Mitglieber der Zentralkommission, ein Vertreter aus Leipzig und zwei Vertreter des Hilfsarbeiterverbandes. Folgende Anträge der Unternehmer standen zur Behandlung: 1. Die Arbeitszeit beträgt ab 19. Februar 54 Stunden pro Woche; 2. Die Mindestlöhne, in der Spitze 29,76 M., werden ab 2. Februar um 10 Proz. herabgesetzt. 3. Neuregelung der Akkordzuschläge bzw. -abzüge ab 2. Februar. 4. Aufhebung der Ortszuschläge für Frankfurt-Offenbach und Hamburg-Altona.

Nach langen, schwierigen Verhandlungen, in denen es dem Bemühen des Schlichters, Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Königsberger, nicht gelang, die Parteien einander näherzubringen, wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

In der Lohn- und Tarifstreitigkeit im deutschen Schriftgießergewerbe zwischen dem Verein deutscher Schriftgießereien (F. V. in Berlin einerseits und der Zentralkommission der Schriftsetzer Deutschlands in Berlin und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands in Charlottenburg andererseits hat die von dem auf Grund des Art. I § 2 Absatz 1 Satz 2 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 vom Reichsarbeitsministerium bestellten Schlichter gebildete Schlichtungskammer in der Sitzung am 8. Februar 1924, an der teilgenommen haben: Dr. Königsberger, Reichswirtschaftsgerichtsrat, Berlin — als Schlichter —; Settelorn, Prokurist, Berlin, Friedr. Müller, Prokurist, Berlin — als Arbeitgebervertreter —; Splietz, Gewerkschaftsangehöriger, Berlin, Ranjer, Redakteur, Berlin — als Arbeitnehmervertreter — folgenden einstimmigen Schiedsspruch abgegeben:

1. Arbeitszeit: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe, einzelne Abteilungen von Betrieben oder einzelne Arbeiter von Arbeitgebern Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 51 Stunden angeordnet werden. Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Höchstdauer von wöchentlich 51 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist außerdem der tarifliche Überstundenzuschlag zu zahlen.

Diese Regelung tritt am 19. Februar 1924 in Kraft, gilt bis zum 31. März 1924 und findet fernergemäß auf Akkordarbeiternehmer Anwendung.

2. Lohn: Ab 2. Februar 1924 beträgt der tarifliche Spitzenwochenlohn für einen verheirateten gelerntem Arbeiter über 24 Jahre 29 Goldmark. Die Löhne in den übrigen Gruppen und Klassen sind im bisherigen Verhältnis zu errechnen.

3. Akkordverdienste: Da die Parteien die letzte Akkordberechnung übereinstimmend als ungerade anerkennen, wird ihnen aufgegeben, unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Akkordtarif einzutreten und sich darüber bis spätestens zum 29. Februar

Die Verhandlungen über die Ortszuschläge

Die Beratungen im Plenum der Tarifkommission nahmen den ersten Tag (1. Februar) in Anspruch, nachdem am 31. Januar bei dem Lohnabkommen die Ortszuschlagsfrage mit gestreift war. Die Prinzipalsvertretung ließ betonen, daß sie prinzipiell auf die Ortszuschläge des Tarifs von 1912 zurückkommen wolle. Die Gehilfenchaft verlange im Prinzip die Löhne der Vorkriegszeit, die Prinzipalität fordere das nun auch für die Ortszuschläge. Diese seien von jeher ein Schmerzenskind im Tarife gewesen. Es sei Tatsache, daß viele Druckorte eine falsche Einreihung gefunden hätten. Wäre das erst einmal eingetreten, ergäben sich daraus dauernd Schwierigkeiten. Es müsse doch als eine Unmöglichkeit angesehen werden, wenn alle Orte einen Lokalszuschlag hätten. Dann sei eben die Lohnpolitik falsch. (Eine unbewußt, aber richtig gesehene Charakterisierung der Prinzipalsaktivi!) Man wolle sich nicht schematisch an die Ortschaften von 1912 halten. Zunächst sei zu prüfen, welche Verschiebungen in den Kreisvororten und sonst mit den Großstädten eingetreten seien. Unser System sei gegenwärtig ganz falsch, anderswo gäbe es dergleichen Beiläufigkeiten nicht. Es müsse deshalb von den ortsüblichen Löhnen in anderen Berufen ausgegangen werden. Man hoffe, sich auch in dieser Beziehung in diesem Kreise verständigen zu können. Der zweite Prinzipalsreferent ließ dann die Kat aus dem Saal, indem er ziemlich ungeschminkt starres Festhalten an den Ortszuschlägen von 1912 proklamieren und betreffs der Kreisvororte ausführte, daß die Prinzipalität nur Berlin und Hamburg unverändert lassen wolle; es sollten aber herabgesetzt werden: Hannover von 22½ auf 17½, Köln von 25 auf 17½, Frankfurt a. M. von 25 auf 20, Stuttgart von 25 auf 17½, München von 25 auf 20, Halle a. d. S. von 22½ auf 15, Leipzig von 25 auf 20, Breslau von 22½ auf 12½, Stettin von 22½ auf 15 Proz. Daß das einschlug, zumal es mit den Schlussfolgerungen auf die andern Druckorte die inzwischen vernommene Verlautbarung bestätigte, als sei eine Rebuttion in den Ortszuschlägen um rund 10 Proz. prinzipalsseitig beabsichtigt, läßt sich ohne weiteres denken. Es wurde daher von andern Prinzipalsrednern versucht, diese Ausführungen abzuschwächen; insbesondere damit, daß ein schematisches Festhalten an dem Stande der Dinge von 1912 nicht beabsichtigt sei. Eine Erklärung, was man wirklich vor habe und welche Anträge von Prinzipalsseite denn nun im einzelnen gestellt werden, erfolgte aber nicht. Im weiteren wurde noch ausgeführt, daß im vergangenen Jahre bei den Ortszuschlagsverhandlungen in Bamberg weit über das Erträuliche hinausgegangen sei. Wenn es so weitergehe wie in Bamberg, dann gebe der DRR. glatt in die Brüche.

Von den in größerer Anzahl Sprechenden Gehilfenvertretern sei in konzentrierter Form folgendes wiedergegeben: Weil der Lohn tatsächlich zu niedrig ist, hätten die Gehilfen einen gewissen Ausgleich bei den Ortszuschlägen gesucht. Die Prinzipalität trage also selbst Schuld, wenn sich die Ortszuschlagsliste ausgewachsen habe. Alles auf 1912 zurückzuführen, sei unmöglich, denn die Kriegs- sowie die Nachkriegszeit habe starke Verschiebungen in den örtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gebracht, aus ländlichen seien vielfach Industrieorte geworden, die Verkehrrhältnisse hätten sich stark geändert usw.; außerdem sei doch mit dem Tarif von 1912 erst ein Anfang zum Angleichen an die Service-Klasseneinteilung gemacht worden. Wenn der Krieg nicht gekommen wäre, hätte es in der Anzahl der erfassten Druckorte wie in der Einkufung bestimmt auch eine auslandende Entwicklung geben müssen. Im Manteltarif, der ja doch weiter gelte, sei vorgeschrieben, daß „zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung“ Ortszuschläge festzusetzen sind. Außerdem hätten die Prinzipale es meistens gut verstanden, durch Aufhebung von Konkurrenzzuschlägen ihre örtlichen Interessen noch besonders wahrzunehmen. Am Leipzig sei ja lange Zeit der Streit gegangen. Jetzt sollen aber nur die örtlichen Lohnverhältnisse der übrigen Arbeiter bestimmend sein. Das sei auch um deswillen unmöglich, weil in den andern Berufen die Löhne weit instabiler sind als bei uns. Darauf nun ein neues System der Ortszuschläge aufzubauen, das doch für längere Zeit gelten solle, müsse ein Anding genannt werden. Früher hätte es bei der Ortszuschlagsrealisation größere Vorbereitungen gegeben, es hätten örtliche Vorbereitungen stattgefunden. Ein namhafter Prinzipalsvertreter habe in Bamberg 1923 noch stark betont, es sei nicht angängig, ohne vorherige örtliche Fühlungnahme Festlegungen in der Tarifkommission zu treffen. Das soll nun alles mit einem Male anders werden! Obendrein hätten die Prinzipale hier noch gar keine genaueren Anträge gestellt. Die Entwicklung mit den Ortszuschlägen habe tatsächlich Jahrzehnte in Anspruch genommen, mit 2½ bis höchstens 3 Proz. Erhöhung wäre es nur langsam vorwärts gegangen; nun sollte auf einen Auf eine starke Zurückführung stattfinden, die man auf mindestens 10 Proz. im Durchschnitt bemessen könne, wenn bei den Vororten so angegangen werden solle. Das ganze Vorgehen sei unerhört. Konjunkturpolitik ärgster Art und müsse von neuem aufreißend wirken in der Gehilfenchaft. Wenn die Prinzipale auslaßen, für nennenswertere Änderungen einzutreten zu müssen, dann könnten sie doch nur von den Festlegungen in Bamberg 1923 ausgeben.

Die Beratung in einer Kommission, die von Prinzipalsseite eine etwas andre Zusammensetzung gelte als bei den Lohnverhandlungen, führte am 2. Februar noch nicht weiter. Es erfolgten zeitweise Berichtserstattungen an die Parteien und Stellungnahme derselben zu der wenig sich verändernden Situation. Die Lage der Gehilfen in den drei östlichen Kreisen sowie die Absichten der Prinzipalität

hierbei spielten im besondern eine Rolle für unsre Seite, auch wurde erwogen, mit welchen Abstrichen die Gehilfenchaft wohl beim Reichsarbeitsministerium davontommen würde. Die Gehilfenkommissionsmitglieder versuchten demgemäß herauszubringen, in welchen Grenzen sich hier die Abstriche der Prinzipale bewegen. Am Abend hatte die Gehilfenvertretung in der Kommission, die sich immer mehr davon überzeugen konnte, daß die Prinzipalsseite unter einem Diktat handle und nicht nach wirklich gestellten Anträgen aus allen Orten, es so weit gebracht, daß am andern Tage der Austausch der beiderseitigen Einzelanträge in der Kommission erfolgen sollte. Diese Kenntnis mußte für eventuelle weitere Schritte unbedingt erst vorhanden sein.

Am Sonntag, 3. Februar, begann dann der Kreisweise Austausch der Einzelanträge. Es erfolgte hierzu Begründung bzw. Widerlegung, wobei sich in der Kommission manchmal erregte Szenen abspielten. Das wird ohne weiteres verständlich, wenn hier nur eine summarische Anführung der Prinzipalsanträge stattfindet. Es sollten herabgesetzt werden im Ortszuschlage:

Im Kreise I (umfassend die Provinz Hannover [mit Ausschluß der Elbinseln], Freistaat Oldenburg [mit Ausschluß von Birkenfeld und Lüneburg], Freistaat Braunschweig, Freie Stadt Bremen mit Gebiet, Lippe-Schaumburg, Lippe-Deimold und Pyrmont) 10 Druckorte um 2½, 82 um 5, 10 um 7½, 5 um 10 Proz.

Im Kreise II (umfassend die Provinzen Rheinland und Westfalen und Birkenfeld unter Ausschluß der Städte Wehlar und Braunsfeld) 6 Druckorte um 2½, 74 um 5, 69 um 7½, 106 um 10, 71 um 12½, 28 um 15, 1 um 17½ Proz. Von 37 Druckorten im Kreise II sollten also ganz 2 unverändert bleiben! Saarbrücken sollte um 17½ Proz. abgebaut werden, wo jetzt dort gestreift wurde aus Gründen der Frankentwertung! Außerdem beantragte der Prinzipalsvertreter Abbau der Sonderzulage ab 1. März um 15 Proz., am 1. Juni vollständige Aufhebung, am 1. März aber in einer Reihe von Druckorten des besetzten Gebietes schon Aufhebung der Sonderzulage.

Im Kreise III (umfassend die Provinz Hessen-Nassau, die Freistaaten Waldeck [ohne Pyrmont] und Hessen und die Städte Wehlar und Braunsfeld) von 97 Ortszuschlägen 84, und zwar 38 Druckorte um 2½, 37 um 5, 8 um 7½, 1 um 10 Proz.

Im Kreise IV (umfassend Württemberg, Baden, Hohenzollern und Pfalz) 22 Orte um 2½, 84 um 5, 37 um 7½, 21 um 10, 3 um 12½ Proz. Nur zwei Ortszuschläge sollten unverändert bleiben.

Im Kreise V (umfassend Freistaat Bayern mit Ausnahme der Pfalz) 42 Orte um 2½, 38 um 5, 5 um 7½, 1 um 10, 1 um 12½ Proz. Im ganzen also von 91 Ortszuschlägen 87 mit Abstrichen beabsichtigt.

Im Kreise VI (umfassend Thüringen, Provinz Sachsen, Freistaat Anhalt und Kreis Schmalkalden) 11 Orte um 2½, 49 um 5, 30 um 7½, 20 um 10, 5 um 12½, 2 um 15 Proz.

Im Kreise VII (umfassend Freistaat Sachsen) 32 Druckorte um 2½, 79 um 5, 14 um 7½, 4 um 10 Proz.

Im Kreise VIII (Berlin mit seinen Vororten) käme allein keine Veränderung in Frage.

Kreise IX (umfassend Provinz Schlesien) 13 Orte um 2½, 28 um 5, 37 um 7½, 16 um 10, 3 um 12½ Proz. Von 97 Orten mit Lokalszuschlägen sollte mithin keiner solchen mehr haben.

Im Kreise X (umfassend Hamburger Staatsgebiet, die Elbinseln, Schleswig-Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Lübeck [Stadt und Freistaat] und Oldenburg [Gebiet]) 3 Druckorte um 2½, 14 um 5, 17 um 7½, 20 um 10, 13 um 12½, 12 um 15, 7 um 17½, 1 um 20, 2 um 22½, 1 um 25 Proz.

Im Kreise XI (umfassend Pommern und Brandenburg [außer Berlin und seinen Vororten]) 20 Druckorte um 2½, 34 um 5, 24 um 7½, 20 um 10, 9 um 12½, 12 um 15, 2 um 17½, 4 um 20 Proz. Von 118 Orten mit Ortszuschlag würden also 89 vollständig aus der Zuschlagsliste gestrichen, die übrigen sollten Abbau erfahren.

Im Kreise XII (umfassend Provinz Ostpreußen und die östlich des polnischen Korridors gelegenen Teile Westpreußens) 3 Druckorte um 2½, 10 um 5, 10 um 7½, 17 um 10, 3 um 12½, 1 um 20 Proz. Mithin kämen sämtliche Ortszuschläge für Herabsetzung in Frage.

Als Höhepunkt unter den Abnormitäten der Einzelantragsstellung mögen Anführung finden: Gemäß dem Reichservistklassengesetz befanden sich im Kreise II von 121 Druckorten in Klasse A 2 Orte, in Klasse B 9, Klasse C 43, Klasse D 65, Klasse E 2. In Bamberg 1923 wurde die Zahl der Druckorte mit Lokalszuschlag auf 336 erhöht, was als die Folge der starken industriellen Entwicklung des Westens anzusehen ist. Das Reich hat aus dem gleichen Grunde eine völlig andre Einstufung dieser Orte vornehmen müssen; jetzt befinden sich nach der amtlichen Regelung von diesen 336 Orten 219 in der Klasse A, in Klasse B 71, in Klasse C 32, in Klasse D 14, in Klasse E 0. Außerdem haben vom Reich noch 69 Orte besondere Zuschläge in Höhe von 18 bis 33 Proz. erhalten. Hauptorte des Bezirklischen Landes sind Oßlig, Solingen, Wald. Amittsch sind sie in der Klasse A, haben aber noch eine besondere Ortszulage von 25 Proz. wegen ihrer an der Spitze des Reiches anzutreffenden Teuerung. Nach der heute noch gültigen tariflichen Regelung haben sie nur 22½ Proz. Ortszuschlag, sie sollten aber nach den gestellten Anträgen auf 10 Proz. herabgesetzt werden. Mit einer einzigen Ausnahme sollten im Kreise VI sämtliche Zuschlagsstädte abgebaut werden. Starke Leistungen darin galten der Industrie-Stadt Gera und dem teuren Eisenach, die noch unter dem Tarif von 1912 kommen sollten. (Das zu Einang der Verhandlungen seitens der Prinzipale geforderte Wiederzukommen auf den Stand von 1912 entpunte sich auch in andern Kreisen häufig als Zurückführen unter 1912!) In

Friedrichroda und Luchstedt hatten sich die Parteien örtlich auf 17 1/2 Proz. Zuschlag geeinigt. Nun sollten angeblich die dortigen Prinzipale Zurücksetzung auf 2 1/2 Proz. verlangt haben. Den großen Industrieort Erfurt (Sezisklasse A) wollte man von 20 auf 10 Proz. herabsenken. Im Kreis X sollten von 21 Zuschlagsorten nur 11 einen solchen behalten, 80 also einfach verschwinden. Groß-Hamburg wollten die Prinzipale anlässlich der 25 Proz. belassen. Kiel aber (Klasse A), das schon vor mehr als 20 Jahren einen Zuschlag von 20 Proz. hatte, in Hamburg auf 22 1/2 Proz. kam, sollte auf 7 1/2 Proz. zurückgesetzt werden. Der Müßig auf 0 herab war zugebacht Flensburg (siehe 22 1/2) und Helgoland (25). Westerland auf Sylt, das teuerste Seebad Deutschlands mit 25 Proz. Saisonzuschlag, sollte auf 2 1/2 herunterkommen, die wichtigen Industrieorte Neumünster von 17 1/2 auf 2 1/2, Elmshorn von 17 1/2 auf 5, Pinneberg, wo seit längerer Zeit der Hamburger Lohn gilt, auf 5, Itzehoe von 15 auf 5, Glöttstadt von 15 auf 0 (für diesen Druckort noch insofern bezeichnend, als diesmal von dort der Kreisvertreter erschienen war, der Besitzer einer bedeutenderen Druckerei mit fast nur auswärtiger Kundschaft ist). In einer ganzen Anzahl der sonst noch für den Abbau auf 0 Proz. bestimmten Druckorte haben sich Prinzipale und Gehilfen im vergangenen Jahre auf 17 1/2 Proz. geeinigt. In Mecklenburg-Vorpommern sollte bis auf Lübeck und Schwartau (künftig je 5 Proz.) aufgeräumt werden, sogar mit Städten wie Schwerin und Rostock. Aber die „Antragstellung“ aus dem Kreise X genügt es zu sagen: Höher ging's nimmer! Im Kreis XI hatten die Prinzipale bzw. ihre Kreisleitung etwas ganz Besonderes ausgeheckt, indem die Groß-Berlin vorgelagerten, nicht unbedeutenden Druckorte Oranien, Werder und Nowawes von 20 auf 0, Bernau von 20 auf 2 1/2, Oranienburg und Eberswalde von 17 1/2 auf 2 1/2, Strausberg von 15 auf 0, Nauen und Fürstenwalde von 15 auf 2 1/2, Trebbin und Ludenwalde von 12 1/2 auf 2 1/2 Proz. herabgesetzt werden sollten. An sich ungläubliche Abschlüsse und wegen der dadurch für Berlin entstehenden Konkurrenz auch vom Prinzipalsstandpunkte aus unbegreiflich. Berliner Prinzipale äußerten sich denn auch ganz entsetzt über diese Beschwerung. Das Niederlausitzer Industriegebiet war auch stark aufs Korn genommen: Kottbus von 17 1/2 auf 2 1/2, Senftenberg von 15 auf 0, Sorau und Finsterwalde von 12 1/2 auf 2 1/2 Proz. Im weiten: Schneidemühl von 17 1/2 auf 0, Kolberg von 17 1/2 auf 2 1/2, Wittenberge von 15 auf 0; die Bäder bzw. Kurorte Hübbeck, Feringsdorf und Putbus sollten von 15 auf 0 Proz. kommen und dazu die Saisonzuschläge verlieren.

Der Fortgang der Beratungen am 4. Februar vollzog sich noch bis am 6. Februar abends im Pendelverkehr von Fraktionszimmer zu Fraktionszimmer. Auch einen „polnischen Korridor“ galt es dabei mehrmals unter schwierigen Umständen zu durchschreiten, um das nordöstliche Gefilde besonders abzustreifen. Die Frage der Behandlung schon der Kreisvororte gestaltete sich jedoch so schwer, daß auch auf Gehilfen Seite ernsthaft erörtert wurde, die Verhandlungen abzubrechen; allerdings in der Weise, wie beim Mantelarif eine Verlängerung eintreten zu lassen oder diese auch nur bis zum neuen Lohnabkommen zu begrenzen. Bis dahin könne eine jede Seite ihre Antragstellung vereinfachen und revidieren, was von der Prinzipalität im weiten Maße gesehen müßte. Die Art der Antragstellung der Prinzipalität bezüglich der Einzelorte erfuhr nochmals scharfe Kritik. Die Prinzipalität erklärte dann jedoch, solche Vertagungen ablehnen zu müssen; sie würde, wenn sich eben gar keine Verständigungsmöglichkeit innerhalb der Tariffkommission ergeben würde, den Schlichter vom Reichsarbeitsministerium anrufen.

Am von dem Verlaufe, der für die Prinzipale bekanntlich in allem Gegenstand bitterer Klage ist, loszukommen, wurde schließlich von den Prinzipalen vorgeschlagen, mit dem Kreis XII zu versuchen, in der Kommission zwischen den beiden Vertretern eine Verständigung über vorzunehmende Abstriche bzw. Neugruppierungen der Druckorte herbeizuführen. Davon wollte die Prinzipalität abhängig machen, ob sie hier noch weiter verhandeln könne. Diesem ersten Schloß sich am 6. Februar mittags ein zweiter Versuch mit einem andern Ostkreise an. In vorgerückter Abendstunde kam man nach längeren Prinzipalsbesprechungen überein, am 7. Februar unter Voraussetzung flotterer Arbeit und genügenden Entgegenkommens sämtliche Kreisvertreter miteinander verhandeln zu lassen.

Das Kreisweise Verhandeln über die beiderseitig gestellten Anträge erstreckte sich über den 7., 8. und 9. Februar, unterbrochen von Sonderberatungen der Parteien bzw. Berichtserstattungen.

Das Einzelverhandeln der Kreisvertreter bereitete im allgemeinen große Schwierigkeiten; in manchen Fällen mußte Hilfe von andern Vertretern hinzugenommen werden. Die Provinzprinzipalsvertreter befanden sich in einer Zwieschmähle und glaubten durch dieses Festhalten an dem ihnen in Auftrag gegebenen Antragskonglomerat aus ihren Kreisen die auf die Ortszuschlagssetzung noch gesetzten Hoffnungen der Prinzipale erfüllen zu müssen. Andererseits traten aus den von der andern Seite verfolgten Richtlinien auf Beachtung der übrigen Arbeiterlöhne, der Staats- und Gemeindegeldarbeiter im besonderen (die seit dem 25. November 1923 nach der Dreihonoraufstellung des Deutschen Reiches kaiserlich-königliche gestaffelt und obendrein unzureichend bemessen sind), der Einwohnerzahl, ferner Altersklassen des bei uns bisher geltenden Sezisklassensystems wie der Konkurrenzorte starke Erhöhungen des Vorlauges der Verhandlungen ein. Da im weiteren Verlaufe von Prinzipalsvertretern über die inoffiziell angedehnten Zusagen auf Westfälischen bestimmter Kreisvororte in ihrer Klasse wie über das Putbus vorzunehmende Abstriche hinauszugehen versagt wurde,

desgleichen Auspielen von etwa gleichwertigen Druckorten aus den verschiedenen Kreisen stattfand, so spitzten sich die Einzelverhandlungen verschiedentlich stark zu. Auf dem „polnischen Korridor“ sah man daher oftmals den Stellungskrieg aus den Einzelberatungsstimmern in lebhaften Gruppen Fortsetzung finden.

Die durch die Fünfteckzonenzone 1921 eingetretenen Ortszuschlagsweiterungen, die in Bamberg 1923 nochmals ziemlichige Ausdehnung fanden, bildeten zu den radikalen Beschneidungsanträgen einen starken Kontrast. Die besetzten Gebiete mit ihren anormalen Verhältnissen waren unter diesen Umständen sehr schwer zu behandeln. Aus einzelnen Kreisen wurden zu alledem noch die Prinzipalsvertreter bestärkt, nicht nachzulassen bei bestimmten Orten, sogar örtliche Vorstellungen wurden versucht.

Die Schlußsitzung des Plenums der Tariffkommission am Sonntagmittag (10. Februar) fand dann wie die Eröffnungssitzung wieder unter Vorsitz des zweiten Vorsitzenden vom DBB. statt.

Von Prinzipalsseite wurde zum Ausdruck gebracht, daß bei dieser sehr anstrengenden Tagung ihre Erwartungen nicht restlos erfüllt seien. Die Dinge befänden sich noch zu sehr in Fluss. Die Prinzipalität habe aber weitgehendes Entgegenkommen befundet. Die Gehilfenleitung erwiderte, die ganzen Verhandlungen seien durch die Antragstellung der Prinzipalität zu erspart worden. Als seinerzeit der DBB. die Kündigung des Tarifs übermittle habe, sei zum Ausdruck gekommen, es handle sich um nur wenige Abänderungen. Daraus sei dann aber ein ganzer Berg geworden und auch jetzt bei den Ortszuschlägen habe der DBB. zu einer Änderung von Grund auf gedrängt. Dazu sei es indes nicht gekommen. Die Gehilfenchaft habe aber Konzeptionen gemacht und erwarte nun bei den neuen Lohnverhandlungen zum 1. März Entgegenkommen.

Der Verhandlungsleiter sprach sich dahin aus, als Wirtschaftsleute müßten wir uns klar sein, daß niemand gegen die Entwicklung antworten könne. Das Problem hier sei sehr schwer. Es sei daher zu begrüßen, daß im eigenen Rahmen eine Verständigung erzielt worden sei. So müßte es auch künftig gehen. Den wirtschaftlichen Frieden im Gewerbe zu fördern, müsse von jedem als Aufgabe betrachtet werden. Hierauf wurde das Schlußprotokoll genehmigt.

In einer kurzen Betrachtung über das Ergebnis möchten wir sagen: Diejenigen örtlichen Kollegenkreise bzw. deren Beauftragte, die ihren Begehrtschreiben bei der Antragstellung an ihre Kreisvertreter gleich ein Ultimatum beigefügt hatten, wenn ihre Erwartungen nicht in Erfüllung gehen sollten, seien daran gemahnt, daß so gewerkschaftlich nicht verfahren werden kann. Die Prinzipale, die bei zwei Kennen (Arbeitszeit und Lohn) teils gar nicht, teils gewiß nicht als erste durchs Ziel gingen, haben es nun bei den Ortszuschlägen auch nur zu Trostpfeifen gebracht. Auch dort heißt es, sich nun abzufinden und nicht Extratouren zu machen.

Daß die vom 31. Januar bis 10. Februar geführten Verhandlungen kein Bestirnseln waren, darüber bedarf es wohl keiner Worte. An sich wäre eine Vereinfachung im Ortszuschlagswesen notwendig; 1466 Druckorte (von 2155 insgesamt) mit Lokalschlag bis jetzt ist ein unnatürlicher Zustand. Wenn die Prinzipalität einsichtiger gewesen wäre bei den Lohnverhandlungen, hätte sie im November nicht noch mehr Lohnstaffelungen durchdrücken und am 31. Januar zu einer angemessenen Lohnerrhöhung sich verstehen sollen. Die Gauvorsteherkonferenz des Bundes im September 1920 hatte in ihrem Tarifvertragsentwurf bereits nur fünf Ortsklassen vorgesehen: von 5 zu 5 Proz. steigend bis auf 25. Die Reichsregierung mit ihren Lohngebieten nach nur drei Zonen hat den Stein der Weisen am wenigsten gefunden. Danach fallen sogar Berlin, Bremen, Hamburg, Leipzig, Dresden, München in die zweite Zone; Breslau, Königsberg, Stettin, Stuttgart in die unterste Zone. Da der bei Nichterreichung anzurufende Schlichter vom Reichsarbeitsministerium jedenfalls von dieser Zonenenteilung ausgegangen wäre, mußte von der Gehilfenvertretung dieser Weg vermieden werden, im besonderen des Ostens wegen.

Summarisch sei noch festgesetzt, daß bei bisher 1466 bestehenden Ortszuschlägen die Antragstellung der Prinzipalität die außerordentliche Zahl von 1352 erreichte; um 2 1/2 Proz. sollten 200 Orte gesenkt werden, um 5: 479, um 7 1/2: 261, um 10: 231, um 12 1/2: 108, um 15: 54, um 17 1/2: 10, um 20: 6, um 22 1/2: 2, um 25: 1 Ort. Die Streichungen sind hiermit eingegriffen. Außerdem sollten Saisonzuschläge herabgesetzt und einzelne ganz gestrichen werden. Die vorausgegangene Illustrierung der Glanzleistungen in der Antragstellung erleichtert hierzu die nötigen Schlüsse.

Das Ergebnis der Verhandlungen stellt sich folgendermaßen: Gestrichen wurden 69 Druckorte; meistens solche, wo keine Gehilfen mehr vorhanden sind oder Eingemeindungen stattgefunden haben. Gesenkt wurden um 2 1/2: 480, um 5: 52, um 7 1/2: 1, um 12 1/2 Proz. 1 Druckort, 8 fanden Erhöhung. Man sieht auf den ersten Blick den Abstand zwischen Antrag und Ergebnis, er ist groß namentlich hinsichtlich des Ausmaßes der Senkung. Damit kann sich die Gehilfenchaft abfinden, wenn das auch ein paar Kreisvororten nicht leicht wird. Aber auch sie können sich damit trösten, daß sie beim Schlichter bestimmt nicht besser fortzukommen wären. Die Ortszuschläge können nicht zu einem Erststake gewerkschaftlicher Kraftproben gemacht werden. Die muß sich auf einem andern Gebiete zeigen und hat ja auch auf andern Wegen den deutschen Buchdruckerhelfen in den letzten Monaten, d. h. in einer von Abbauarbeiten überkaltenden Zeit, manchen noch ganz annehmbareren Ausgang gebracht.

1924 zu verständigen. Falls keine Einigung zustande kommt, soll das Reichsarbeitsministerium um Bestellung eines Schlichters gebeten werden.

4. Ortszuschläge: Die bisher in den Reichsstädten Frankfurt-Offenbach a. M. und Hamburg-Altona geltenden Ortszuschläge kommen vom 2. Februar 1924 ab in Fortfall.

Berlin, den 8. Februar 1924.

gez. Dr. Königsberger.

Erklärungsfrist: Ablauf des 12. Februar 1924.

Stempel: Reichsarbeitsministerium.

In erster Beratung haben die Vertreter der Arbeiterschaft in Anbetracht der kurzen Erklärungsfrist bis 12. Februar beschlossen, den Spruch anzunehmen, und empfehlen den Mitgliedschaften, dem zuzustimmen. Um so mehr, als die Unternehmer im Schriftsetzergewerbe als Antwort auf den Schiedsspruch die Aussetzung der Arbeiterschaft beschlossen und teilweise bereits angeordnet haben.

Allgemeine Rundschau

Abschließende Stellungnahme des Personals der Hamburger Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Nachdem wir zu verschiedenen Malen an dieser Stelle das gewerkschaftsfeindliche Verhalten der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine gegenüber den Buchdruckern gebührend geäußert haben, sei noch einiges über die abschließende Stellungnahme ihres Personals nachgetragen. Aus einer vom Betriebsratsvorsitzenden gegebenen ausführlichen Schilderung des Verlaufs des Konflikts ging u. a. hervor, daß sich die Geschäftsleitung nicht bloß auf die Kündigung der Buchdrucker beschränkte, sondern daß sie auch den im Betrieb verbleibenden Steindruckern und Kartonagearbeitern die Einführung der 48stündigen Arbeitszeit (bisher 47 Stunden) ab 21. Januar notifizierete. Am 7. Januar wurde die Geschäftsleitung vom ADGB auf telegraphischem Wege ersucht, die Kündigung zurückzunehmen; der Depesche folgte ein ausführliches Schreiben. Ein nochmaliges Vorkommnis werden des Betriebsrats brachte aber immer noch nicht die Rücknahme der Kündigung, auch die Vermittlung des Ortsausschusses wurde abgewiesen, weil man es „nicht für zweckmäßig hielt, mit zwei Körperchaften gleichzeitig zu verhandeln“ und an den Bundesvorstand bereits ein Schreiben abgegangen sei. Als Begründung für das Verhalten der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine ließ man durchblicken, die Genossenschaften würden auch bei jeder Gelegenheit bestreift und man kümmere sich ebenfalls nicht um die Vereinbarungen, die zwischen dem ADGB und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine geschlossen seien. Am 11. Januar wurde endlich die Kündigung mit der Begründung zurückgezogen, daß eine Zeitung (Märzheft) eine Notiz gebracht hätte, aus der zu ersehen wäre, daß es bei den Verhandlungen in Berlin wohl zu einer Einigung kommen würde. Kein Wort jedoch von einer Intervention des Ortsausschusses oder des ADGB. In der sich an den Bericht des Betriebsratsvorsitzenden anschließenden Diskussion wurde Härtner Protest gegen das Verhalten der Geschäftsleitung der Verlagsgesellschaft eingelegt, das allgemein nur als Vorwanddienst für kapitalistische Interessen gebrahndmarkt wurde. In einer jedoch einhimmig angenommenen Resolution heißt es u. a.: „Die Belegschaft der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine ist sich bewußt, daß die Genossenschaftsbewegung berufen ist, das System der kapitalistischen Privatwirtschaft durch die Allgemeinwirtschaft abzulösen. Hierin ist sich die Belegschaft einig mit der Gesamtarbeiterschaft Deutschlands, die als größter Verbund der Träger und durch rastlose Kleinarbeit der hauptsächlichste Förderer des Genossenschaftsgedankens ist. Im direkten Gegensatz zur gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Einstellung der Arbeiter steht das Verhalten der Geschäftsleitung der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine ihren Arbeitern gegenüber. Rückwärts stellt sie sich auf die Seite der Unternehmer, perzt ihre Arbeiter aus und nimmt die zu diesem Zwecke ausgesprochenen Kündigungen erst auf Beschluß der Unternehmerorganisation zurück. Hierin steht die Belegschaft eine Besudelung des Genossenschaftsgedankens und eine Brüstung der Gewerkschaften. Die Belegschaft ersucht alle Arbeiter, sie im Kampfe um gewerkschaftliche und genossenschaftliche Grundsätze zu unterstützen. Sie steht geschlossen hinter ihrem Betriebsrat und dem Ortsausschuß des ADGB.“ Mit dem Wunsche, daß diese gegen die Genossenschaftsarbeiter gerichtete Aktion zum guten Ende im Sinne der Arbeiter führen möge, wurde die Versammlung des Personals mit einem Dank für die tatkräftige Unterstützung der Gewerkschaften, des Ortsausschusses und des ADGB, geschlossen.

Hilfsarbeiterarif betreffend. Zum 12. Februar, nachmittags, waren erneut Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium angesetzt. Hoffentlich kommt es nun endlich wieder zu einem brauchbaren Tarifverhältnis für die Hilfsarbeiterschaft. Der jetzige vertraglose Zustand könnte bei Fortbestehen der so sehr von den Prinzipalen betonten Produktionshebung recht hinderlich werden.

Die Faktorenschlichter für Januar. Wie wir der „Zeitschrift“ entnehmen, wurde nach vorangegangenen Einigungsverhandlungen unter der Leitung eines Unparteiischen über die Regelung der Faktorenschlichter für Januar ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser sollte nach einigen Sonderberatungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter einstimmig folgenden Schiedsspruch: „Für den Monat Januar 1924 erhöhen sich die Gehälter der Faktoren in der Gehaltsklasse B in den Orten mit 25 Proz. Ortszuschlag um 15 M. monatlich, bei 2 1/2 Proz. geringeren Ortszuschlag um 2 Proz. weniger. Diese Regelung betrifft die Kreise I,

III, V, VII, VIII, XI und XII.“ Danach ersehen sich folgende Gehälter für B-Faktoren bei 25 Proz. Ortszuschlag (in den Kreisen XI und XII bei 22 1/2 Proz. Ortszuschlag): Kreis I 160 M., Kreis III 175 M., Kreis V 175 M., Kreis VII 175 M., Kreis VIII 185 M., Kreis XI 160,70 M., Kreis XII 169,70 M. In den Kreisen IV, VI und XI einigte man sich in freier Vereinbarung, und zwar erhält ein B-Faktor im Kreis IV bei 25 Proz. Ortszuschlag 165 M. und im Kreis IX bei 22 1/2 Proz. Ortszuschlag 160 M. Im Kreis VI wurde vereinbart, keine Festsetzung für Januar zu treffen, sondern den Prinzipalen zu empfehlen, bei Kriegesarbeitsverhältnissen auch Vorkriegsachaltsätze zu zahlen. Die „Zeitschrift“ nennt diese Vereinbarung „eigenartig“; in Wirklichkeit ist sie aber nur als recht und billig zu bezeichnen. Aus den Kreisen II und X lagen noch keine Nachrichten vor.

Verlängerung des Lohnabkommens für das Buchbindergewerbe. Das letzte Lohnabkommen mit den Vpi-Verbänden wurde am 2. Februar unverändert bis zum 5. März verlängert. Dadurch sind Befürchtungen eines Lohnabbaues im Buchbindergewerbe vorläufig gegenstandslos geworden.

Gewerkschaftliche Selbstbefähigung. In der Erkenntnis, daß die Gewerkschaften in dieser Krisenzeit unter keinen Umständen einer selbstmörderischen Zerlegung zum Opfer fallen dürfen, sind den kommunistischen „Einheitsfrontkämpfern“ in letzter Zeit in einer Reihe von Orten empfindliche Niederlagen bereitet worden. Bei der Wahl der Berliner Ortsverwaltung des Gemeinbearbeiterverbandes entfielen auf die gewerkschaftliche Liste 216, während die Kommunisten, die früher darin im Korbe waren, es nur auf 122 Stimmen brachten. In Chemnitz hatten die Kommunisten noch vor zwei Jahren in der Verwaltungsstelle des Metallarbeiterverbandes, der zweitgrößten Deutschlands, die Mehrheit. Heute befinden sie sich in hoffnungsloser Minderheit. In der nächststarken Chemnitzer Gewerkschaftsorganisation, im Textilarbeiterverband, wo die Kommunisten bei den Verbandstagswahlen noch im vorigen Jahre über eine Mehrheit verfügten, entfielen bei den diesmaligen Delegiertenwahlen von 118 Delegierten nur 22 auf die Kommunisten. Die Ursache der kommunistischen Niederlage ist, wie dem „Vorwärts“ geschrieben wird, darin zu suchen, daß der Kampf von ihnen mit einer beispiellosen Gefäßigkeit geführt wurde, die jeden anständigen Menschen anwiderte. Ihre Flugblätter griffen in den pöbelhaftesten Ausdrücken nicht nur die Führer, sondern auch die Vertrauensleute der freien Gewerkschaften an, und so erreichten sie das Gegenteil, indem gerade durch diese Kampfweise die besonnenen Gewerkschaftler sich um so fester um ihre Vertrauensmänner scharten. Die Chemnitzer Niederlage ist übrigens keine zufällige Erscheinung. Einer Niederlage in Duisburg ist erst kürzlich eine solche in Hamburg, der westlichen kommunistischen Hochburg, gefolgt. Von zehn Sitzen im Ortsausschuß des Metallarbeiterverbandes waren vier den Kommunisten angeboten; außerdem sollten die drei Gewerkschaftskommissionsmitglieder (zwei Kommunisten und ein Sozialdemokrat) wiedergewählt werden. Das lehnten die Kommunisten ab und sie fielen sodann mit ihren eigenen Listen hinten herunter. Eine weitere Schlappe in Hamburg erlitten die Kommunisten bei der Generalversammlung der dortigen Verwaltungsstelle des Holzarbeiterverbandes, die sie zu erobern gedachten. Es entfielen jedoch nur 362 Stimmen auf die kommunistische Liste, 758 Stimmen dagegen auf die gewerkschaftliche. Die Tatsache, daß die kommunistische Gewerkschaftstätigkeit nirgends positive Leistungen aufweisen kann, wird mit der Zeit zweifellos noch an manchen andern Orten zu Niederlagen führen.

Verteuerung der Arbeiterfahrkarten auf der Reichsbahn. Die Erhöhung der Fahrpreise für Arbeiterwochenkarten um 150 Proz. vom 1. Februar d. J. ab hat das Reichsverkehrsministerium einfach angeordnet. Es hofft damit seinen Etat ins Gleichgewicht zu bringen. Unter den Arbeitern, die nicht nur eine wesentliche Arbeitszeitverlängerung schluden mußten, um angeblüh der Volkswirtschaft wieder auf die Beine zu helfen, sondern darüber hinaus einen erheblichen Teil ihres gedrückten Lohnes an die Reichsbahn abführen müssen, berechtigt große Erregung, die sich, wie wir der „Gewerkschaftszeitung“ entnehmen, in Zuschriften der Ortsausschüsse an den Bundesvorstand Luft verschafft. Der Bundesvorstand hat indessen nichts unversucht gelassen, um auf die Ministerien einzuwirken, damit die Preise der Arbeiterfahrkarten in ein erträgliches Verhältnis zum Arbeitslohn gebracht werden. Seit Monaten bereits ist in diesem Sinne schriftlich und mündlich auf die zuständigen Stellen eingewirkt worden. Der Reichsverkehrsminister weist in seinem Schreiben an den Bundesvorstand nicht mit Unrecht auf die Unternehmer hin, die durch entsprechende Lohnaufbesserungen einen Teil der Gehaltskosten übernehmen sollten. Die bedrängte Finanzlage der Reichsbahnen verbietet ein weiteres Entgegenkommen. Im wirtschaftspolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates ist — auf Veranlassung der Gewerkschaften — die beabsichtigte Erhöhung der Fahrpreise eingehend besprochen worden und der Reichsverkehrsminister nochmals auf die drückende Notlage der Arbeiter hingewiesen. Die unhaltbare Finanzlage zwang die Reichsbahnverwaltung, hunderte Millionen Goldmarktkredite aufzunehmen, um den Betrieb weiterführen zu können. Sizin kommt das völlige Versteigen ihrer Hauptertragsquelle im Rhein-Ruhr-Gebiet. Die Herausnahme der Reichsbahn aus dem Reichsetat verhin dert eine weitere Zufuhr von Geldmitteln. Neudeutings ist ein Ausschussrat der Reichseisenbahnverwaltung best. Um. überneuert, der über die Finanzgebarung zu wachen hat und dieses Amt sicherlich im Sinne der Darlehensgeber ausübt. Unter Berücksichtigung der angeführten Tatsachen, ferner das laufende Eisenbahner zur Entlassung kommen, war es dem Bundesvorstand leider unmöglich, die verflügte Fahrpreiserhöhung zu verhindern.

Internationaler Kongress für Sozialpolitik. In der Zeit vom 2. bis 4. Oktober d. J. soll in Prag ein internationaler Kongress für Sozialpolitik stattfinden.

Briefkasten

G. A. in G.: Beiden Dank für prompte Besorgung. — S. S. in M.: Das Konkurrenz...

Verbandsnachrichten

Verbandsbüreau: Berlin SW 29, Chamsilpplay 5 II. Fernruf: Amt Rufnr. Nr. 1191

Königsberg. (Arbeitsnachweis.) Die Liste der Arbeitslosen muß neu aufgestellt werden.

Arbeitslosenunterstützung

Köln (Wst.). Die Unterstützungen für Durchreisende werden nur noch ausgezahlt in der Zeit von 1 bis 2 1/2 Uhr beim Kassierer P. Lange, Neuhof 33, Pl. 7.

Marburg. Achtung! Reisende Kollegen! Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß reisende Kollegen, auf der Rückreise vom Oben nach dem Oben...

Umhand in Betracht zu ziehen, da es uns infolge unserer kleinen Zahl unmbglich ist, jedem Kollegen dies Zeitschrift für die in Frage kommende Jahrgang — Marienburg-Schneidemühl — zu verschicken.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelegte Adresse): Im Gau Schleswig-Holstein der Schwelmerdegen Richard G. L. d. n. er, geb. in Löwen i. Schl. 1893, ausgef. in Danen i. Schl. 1915; war schon Mitglied. — Martin Prüter in Kiel, Schauenburgerstraße 31, pl.

Adressenveränderung

Bremen. (Kreiszentrale der Drucker im Nordwesten und Bezirk Bremen.) Vorsitzender: Hermann W. S. G. Bremen, Lohsestraße 14; Kassierer: Paul K. u. d. S. Bremen, Am Schwarzen Meer 67.

Versammlungskalender

Mödel. Bezirksversammlung Sonntag, den 17. Februar, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Schützenhaus“.

Anzeigen

Maschinenmeisterverein Hamburg-Altonaer Buchdrucker. Sonnabend, den 16. Februar, abends 7 Uhr, im Jugendheim des „Gewerkschaftshauses“.

Typographischer Verein. Für besseren Werktag gesucht. J. C. Haag, Melle i. Hann. Leipzig!

Der Briefkopf. Mit 6 textlichen Abhandlungen und 43 Bildbeispielen sowie einer Anzahl Vorlagenentwürfe einer Anzahl Vorlagenentwürfe mit modern ausgestatteten mehrfarbigen Briefköpfen.

Verein der Stereotypen u. Galvanoplastiker Berlins und Umgegend. Sonntag, den 17. Februar, vormittags 10 Uhr, im „Dresdener Kasino“, Dresdener Straße 60.

Typographischer Verein. Selbständig arbeitender Altdenzseher (unverheiratet) für sofort gesucht.

Arbeitslose Kollegen. (Maschinenmeister od. Schweißergeben bevorzugt) bietet sich gut Verdienst bei Plakatreten.

Komplettmaschinen. (Touche oder Rührer) sofort zu kaufen gesucht. Offerten unter Nr. 101 an die Geschäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Altdenz- und Anzeigenseher. der auch in Herstellung von Entwürfen und in Schnittverfahren gewandt ist.

Arbeitslose Kollegen. (Maschinenmeister od. Schweißergeben bevorzugt) bietet sich gut Verdienst bei Plakatreten.

Ledige Linotypsetzer. Rüdiger Kellersdorf, Oelde (Westfalen). Linotypsetzer nach Südbayern. Für sofortigen Eintritt Seher gesucht.

Linotypsetzer. für Ideal-Maschine, der, da die Maschine nicht voll ausgenutzt ist, auch im Handhabe mit tätig sein will.

Arbeitslose Kollegen. (Maschinenmeister od. Schweißergeben bevorzugt) bietet sich gut Verdienst bei Plakatreten.